

VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE

Ministererlass Nr. 248 von 2003 über die Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über Quarantäne des Kooperationsrates der Arabischen Staaten des Golfes

(بدول مجلس التعاون لدول الخليج العربية بشأن اللائحة التنفيذية لقانون (نظام) الحجر الزراعي قرار وزاري رقم (248) لعام 2003م)

Quelle: https://lexmena.com/law/ar_fed~2003-07-07_00248_2020-01-27/, aufgerufen am 16.02.2017

(Auszugsweise Rohübersetzung aus dem Englischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Ministererlass Nr. 248 von 2003 über die Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über Quarantäne des Kooperationsrates der Arabischen Staaten des Golfes

...

Gegenstand

Artikel 1

Der Gegenstand des Gesetzes (Durchführungsgesetz) über Quarantäne des Kooperationsrates der Arabischen Staaten des Golfes (GCC) und dessen Durchführungsbestimmungen ist es, die Einschleppung und Ausbreitung von landwirtschaftlichen Schädlingen aus anderen Ländern zu verhindern oder auf ein Minimum zu reduzieren und den Handel zu fördern.

Definitionen

Artikel 2

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen werden die nachstehenden Worte in folgendem Sinn verwendet, sofern der Kontext nichts anderes fordert:

| | |
|------------------------|---|
| Gebiet: | Vereinigte Arabische Emirate. |
| Minister: | der Minister für Landwirtschaft und Fischereiwesen. |
| Gesetz: | Quarantänegesetz des Kooperationsrates der Arabischen Staaten des Golfes (GCC). |
| Die zuständige Stelle: | die Abteilung Landwirtschaftliche Entwicklung des Ministeriums. |
| Einlassstelle: | Flughafen, Seehafen, Grenzübertrittsort für die Einfuhr von Sendungen und/oder die Einreise von Reisenden. |
| Stellen (Stationen): | Einlassstellen, an denen Inspektoren sind... |
| Inspektor: | Person, die ermächtigt ist, als amtlich Bediensteter Aufgaben gemäß Artikel 5 Absatz 19 des Quarantänegesetz des Golf-Kooperationsrates wahrzunehmen. |

| | |
|---------------------------------------|---|
| Sendung: | eine Menge von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen geregelten Gegenständen, die von einem Land in ein anderes verbracht werden und von einem einzigen Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sind (Eine Sendung kann aus einer oder mehreren Partien bestehen.) |
| Pflanzen: | lebende Pflanzen und Teile lebender Pflanzen, einschließlich Samen und genetisches Material. |
| Pflanzenerzeugnis: | nichtverarbeitete Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs (einschließlich Getreide) sowie diejenigen verarbeiteten Erzeugnisse, die ihrer Natur nach oder wegen der Art ihrer Verarbeitung die Gefahr einer Einschleppung von Schädlingen in das Land und deren Ausbreitung darin hervorrufen können. |
| Geregelter Gegenstand: | jegliche Organismen, Gegenstände oder Materialien, die Schädlinge bergen können. |
| Schädling: | alle Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen. |
| Quarantäneschädling: | ein Schädling von potentieller wirtschaftlicher Bedeutung für das durch ihn gefährdete Gebiet, der in diesem Gebiet noch nicht auftritt oder zwar auftritt, aber nicht weit verbreitet ist und amtlichen Bekämpfungsmaßnahmen unterliegt und in der Liste des Anhangs 1 des Gesetzes genannt ist. |
| Geregelter Nicht-Quarantäneschädling: | ein Nicht-Quarantäneschädling, dessen Auftreten an Pflanzen zum Anpflanzen die vorgesehene Verwendung dieser Pflanzen durch wirtschaftlich nicht hinnehmbare Auswirkungen beeinträchtigt und daher in Liste 2 des Anhangs zum Gesetz genannt ist. |
| Geregelter Schädling: | ein Quarantäneschädling oder ein geregelter Nicht-Quarantäneschädling. |
| Lagerstellen: | Ort, an dem Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, oder sonstige geregelte Gegenstände einschließlich Nützlinge verwahrt oder in Quarantäne gehalten werden. |
| Nützling: | alle Organismen, einschließlich Pilze, Bakterien, Viren und Viroide und Wirbellose, die gemäß Bekanntmachung des Ministers als nützlich für die Pflanzenwelt und die landwirtschaftliche Produktion des Landes gelten. |
| Container: | Kiste oder Sack oder sonstiges Behältnis, in dem Pflanzen, die Schädlinge beherbergen können, befördert wurden oder werden. |
| Beförderungsmittel: | jegliche Schiffe, Züge, Fahrzeuge, Karren, Behältnisse oder Tiere, mit denen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder geregelte Gegenstände oder Pflanzenschädlinge, Nützlinge oder Erde von einem Ort zu einem anderen verbracht werden können. |

| | |
|-----------------------------|--|
| Einführer: | jegliche natürliche oder juristische Person, die als Eigentümer, Versender, Empfänger, Beauftragter, Zwischenhändler oder jegliche andere Person über Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, geregelte Gegenstände, Pflanzenschädlinge, Nützlinge, Erde oder Verpackungsmaterial verfügt, die von einem Land in ein anderes verbracht werden oder verbracht werden können. |
| Halter: | Besitzer oder Pächter landwirtschaftlicher Flächen oder Betreiber einschließlich Fahrer von Beförderungsmitteln. |
| Verpackungsmaterial: | jegliches Material, das zum Verpacken oder Aufnehmen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Nützlingen, Erde oder Pflanzenschädlingen verwendet werden kann. |
| Erde: | Material, das ganz oder teilweise von der obersten Schicht der Erdkruste stammt und dem Erhalt von Pflanzen dient. |
| Erhebung: | ein amtliches Verfahren, das über eine bestimmte Zeitspanne durchgeführt wird, zur Bestimmung der Merkmale einer Population eines Schädlings oder zur Bestimmung der in einem Gebiet vorkommenden Arten. |
| Überwachung: | ein amtlicher Vorgang, bei dem Daten zu Auftreten oder Abwesenheit von Schädlingen durch Erhebung, Monitoring oder andere Verfahren zusammengetragen und erfasst werden |
| Pflanzengesundheitszeugnis: | Zeugnis, das dem Musterzeugnis des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens entspricht. |
| Behandlung: | amtlich genehmigtes Verfahren zur Vernichtung oder Beseitigung von Schädlingen oder zu ihrer Sterilisierung. |
| Tilgung: | Anwendung pflanzengesundheitlicher Maßnahmen zur Beseitigung eines Schädlings in einem Gebiet. |
| Landwirtschaftliche Fläche: | landwirtschaftliche Betriebe, Gärten, Wälder, Weiden und jeder Ort, an dem Pflanzen angebaut werden. |
| Durchfuhrsendung: | Sendung, die das Land passiert und deren Bestimmungsort in einem anderen Land liegt, ohne dabei im Land der Ersteinfuhr in kleinere Einheiten aufgeteilt oder neu verpackt zu werden. |
| Durchführungsbestimmungen: | Beschlüsse des Ministers zur Quarantäne. |
| Quarantänegebiet: | ein Gebiet, in dem ein Quarantäneschädling auftritt und dort der amtlichen Bekämpfung unterliegt. |
| Nacheinfuhrquarantäne: | Quarantäne bei einer Sendung, die nach der Zulassung zur Einfuhr angewendet wird. |

| | |
|-----------------------------------|--|
| Risikoanalyse eines Schädlings: | der Prozess der Bewertung biologischer oder sonstiger wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Erkenntnisse, um festzustellen, ob ein Organismus ein Schädling ist, ob er geregelt werden sollte und zur Festlegung der Intensität der gegen ihn zu ergreifenden pflanzengesundheitlichen Maßnahmen |
| Pflanzengesundheitliche Maßnahme: | alle Rechtsvorschriften, Regelungen oder amtliche Verfahren, die der Verhinderung der Einschleppung oder Verbreitung von Schädlingen dienen. |
| Eindämmung: | Anwendung pflanzengesundheitlicher Maßnahmen in und um ein Befallsgebiet zur Verhinderung der Ausbreitung eines Schädlings. |

Übertragung von Aufgaben

Artikel 3

...[Aufgaben des Ministeriums und der Abteilung Pflanzenquarantäne]

Zuständige Stelle

Artikel 4

Die zuständige Stelle ist für die Anwendung des Gesetzes und dessen Durchführungsbestimmungen verantwortlich.

Artikel 5

Die zuständige Stelle hat folgende Aufgaben:

1. Bekanntmachung von Quarantäneschädlingen und geregelten Nicht-Quarantäneschädlingen und Erstellen von Listen dieser Schädlinge in Abstimmung mit dem Pflanzenschutzdienst;
2. Verhinderung der Einschleppung von Quarantäneschädlingen in das Staatsgebiet durch die Regelung der Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen;
3. Regelung der Einfuhr von Nützlingen und geregelten Gegenständen;
4. Regelung der Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Nützlingen und geregelten Gegenständen, sodass die Einfuhranforderungen der Länder eingehalten werden;
5. Ausweisung jeglichen Ortes als Quarantänegebiet;
6. Verhinderung der Ausbreitung geregelter Schädlinge zwischen Staaten und zwischen Gebieten innerhalb des Staates und Schutz befallsfreier Gebiete;
7. ggf. Anwendung der Nacheinfuhrquarantäne...;
8. Durchführen einer Risikoanalyse für Schädlinge als Mittel der wissenschaftlichen Entscheidungsfindung;
9. Überwachung des Auftretens von Schädlingen im Staat in Abstimmung mit den anderen zuständigen Stellen;
10. regelmäßige Überprüfung der pflanzengesundheitlichen Maßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und Partner;
11. Zusammenarbeit mit internationalen und regionalen Pflanzenschutzorganisationen, um auf dem neuesten Stand in der Pflanzengesundheit zu bleiben;

12. Nutzung der Masseninformationsmittel, um die Aufmerksamkeit gegenüber Quarantäneverfahren zu erhöhen;
13. regelmäßige Lehrgänge, Seminare und Workshops zum Vorkommen von Schädlingen im Land;
14. Erstellen von Leitlinien für die Einfuhr und Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Nützlingen und geregelten Gegenständen gemäß den pflanzengesundheitlichen Bestimmungen und ständige Anpassung derselben an die internationalen Übereinkommen;
15. Überprüfung der Stationen und ggf. Empfehlung der Einrichtung neuer Stationen;
16. Einhaltung der internationalen Verpflichtung zur Meldung von Schädlingen und Ergreifen von Maßnahmen;
17. Verbreitung von Informationen und Verfahren zu geregelten Schädlingen und zur Verhinderung von der Einschleppung und Ausbreitung;
- ...
20. Benachrichtigung von Ausfuhrländern über Zurückweisungen von Sendungen.

Aufgaben der Inspektoren, Rechte und Pflichten

Artikel 6

Inspektoren haben folgende Aufgaben:

1. Kontrolle von landwirtschaftlichen Flächen, Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, Nützlingen und geregelten Gegenständen, die gelagert oder befördert werden, um das Vorkommen, den Ausbruch und die Ausbreitung geregelter Schädlinge zu melden;
2. Kontrolle von Sendungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Nützlingen und geregelten Gegenständen, die zur Einfuhr in das Land oder Ausfuhr aus dem Land bestimmt sind;
3. Anordnung von Behandlungen für Sendungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und geregelten Gegenständen, die zur Einfuhr in das Land oder Ausfuhr aus dem Land bestimmt sind, sowie für Container, Verpackungsmaterial, Lagerorte und Beförderungsmittel;
4. Gewährleistung der sicheren Entsorgung von Abfällen aus:
 - I. Beförderungsmitteln, die im Land ankommen,
 - II. Einrichtungen, in denen eingeführte Pflanzenerzeugnisse gewaschen oder verarbeitet werden;
5. Ausstellen von Pflanzengesundheitszeugnissen;
6. alle anderen Angelegenheiten, die ihnen zugewiesen worden sind.

Artikel 7

1. Hat ein Inspektor den Verdacht, dass ein Container, der in das Land eingeführt oder innerhalb des Landes verbracht wird, Befall mit einem geregelten Schädling aufweist, so darf er diesen Container oder das Beförderungsmittel ohne Anordnung anhalten und alle befallsverdächtigen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Nützlinge oder geregelten Gegenständen verwahren oder zurückhalten.
2. Der Besitzer erhält eine Empfangsbescheinigung über die gemäß Absatz 1 verwahrten oder zurückgehaltenen Waren, die zuständige Stelle erhält eine Meldung.

3. Auf Anweisung der zuständigen Stelle kann der Inspektor gegebenenfalls eine Behandlung, Vernichtung oder Entsorgung von Waren gemäß Absatz 1 anordnen.
4. Befolgt der Einführer die Anordnung gemäß Absatz 3 nicht oder stimmt er dieser nicht zu, ist die zuständige Stelle berechtigt, die Sendung, die unter Absatz 1 fällt, zu vernichten oder zu entsorgen.
5. Die Kosten und die Verantwortung für alle ergriffenen Maßnahmen trägt der Besitzer.
6. Weder der Staat, noch der Minister, die zuständige Stelle oder die Inspektoren haften für Schäden oder Verluste infolge der Vernichtung oder Entsorgung von Waren gemäß diesem Artikel.
7. Beförderungsmittel, die innerhalb des Gebietes verbracht oder durch das Gebiet durchgeführt werden und Anzeichen von Befall mit einem geregelten Schädling aufweisen, sind zu entseuchen, wenn durch das Beförderungsmittel die Möglichkeit für die Einschleppung oder Verbreitung geregelter Schädlinge besteht.
8. Die Einfuhr befallener Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder geregelter Gegenstände ist nicht gestattet, wenn eine Behandlung nicht möglich ist.
9. Ein Inspektor kann im Rahmen der ihm gemäß Gesetz übertragenen Aufgaben und Pflichten andere dritte Personen wie Sicherheitsdienste oder den Zoll hinzuziehen.

Artikel 8 ...

Quarantäne-Ausschuss

Artikel 9...

Eindämmung und Tilgung von Schädlingen und Notmaßnahmen

Artikel 10 ...

Aufhebung der Quarantäne

Artikel 11...

Notfallsituationen

Artikel 12-13...

Pflichten von Reisenden

Artikel 14

1. Wer in das Land einreist und geregelte Gegenstände mitführt, erklärt diese gegenüber dem Zoll an der Einlassstelle; die Gegenstände sind dem Pflanzenschutzinspektor vorzuzeigen, der über notwendige Maßnahmen entscheidet.
2. Der Zoll darf zurückgehaltene Gegenstände nur mit Zustimmung eines Inspektors freigeben.

Einfuhrgenehmigung

Artikel 15

1. Jede Person, die eine Sendung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen einführen möchte, stellt vor dem Versenden aus dem Herkunftsland bei der zuständigen Stelle einen Antrag auf Einfuhrgenehmigung für die Sendung mit folgenden Angaben: Art, Menge und Warenart der

Pflanzen, die zur Einfuhr bestimmt sind, der Zweck der Einfuhr, der Ursprung, die Einlassstelle, der wissenschaftliche Name des Erzeugnisses oder der Pflanze und der Namen und die Anschrift des Einführers.

2. Eine Einfuhrgenehmigung kann zurückgenommen werden, wenn die Anforderungen nicht eingehalten werden, die Angaben falsch sind, der Einführer seinen Pflichten nicht nachkommt; dies ist dem Einführer mitzuteilen.
3. Jeder Sendung von Pflanzen zum Anpflanzen oder für die Vermehrung ist ein Pflanzengesundheitszeugnis beigelegt, das von der zuständigen amtlichen Stelle des Ursprungslandes ausgestellt wurde, davon ausgenommen sind Pflanzen für den Hausgarten.
4. Im Pflanzengesundheitszeugnis für Sendungen von Zwiebeln und Knollen von Zierpflanzen, Jungpflanzen und Saatgut von Gemüse und Kürbisgewächsen zum Anpflanzen ist anzugeben, dass sie frei von Anzeichen geregelter Krankheiten sind, die durch Samen oder Pflanzen übertragen werden.
5. Für folgende Sendungen ist keine Einfuhrgenehmigung erforderlich:
 1. Waren für den persönlichen Bedarf von Reisenden, sofern die Rechnung auf dessen Namen ausgestellt ist;
 2. Sendungen für diplomatische Vertretungen und Konsulate, sofern keine geregelten Gegenstände enthalten sind;
 3. Sendungen für wissenschaftliche Zwecke; der Einführer ist vollständig verantwortlich für die Gewährleistung der Sicherheit der Pflanzen und deren Überwachung und für deren sichere Entsorgung nach Beendigung der wissenschaftlichen Arbeiten.

Einfuhrgenehmigung für verbotene Gegenstände für wissenschaftliche Zwecke

Artikel 16

Die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Schädlingen, Nützlingen oder sonstigen Gegenständen kann wissenschaftlichen Einrichtungen genehmigt werden, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Antrag auf Genehmigung bei der zuständigen Stelle und Angabe aller erforderlichen Daten.
2. Die Genehmigung enthält den Namen und die Anschrift des Versenders und des Empfängers, Menge und Art, den Lieferanten und den Verwendungszweck, und den Forschungsgegenstand sowie Entsorgungsmethoden nach Abschluss der Arbeiten.
3. Der Einführer setzt alle Maßnahme und Anforderungen, die durch die zuständige Stelle für das Versenden festgelegt wurden, um ein Entweichen von Schadorganismen zu verhindern; die zuständige Stelle ...
4. Die zuständige Stelle kann unverzüglich Maßnahmen ergreifen, sofern die Einfuhranforderungen nicht erfüllt werden.

Einfuhranforderungen Einfuhrkontrolle von Sendungen

Artikel 17

1. Die Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen ist verboten, sofern sie mit Schädlingen der [Liste 1](#) bzw. Schädlingen, die im Land nicht angesiedelt sind, befallen sind.
2. Die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und geregelten Gegenständen ist verboten, sofern sie als Vektor der Schädlinge der [Listen und 1 und 2](#) bzw. von Schädlingen, die im Land nicht angesiedelt sind, dienen können.
3. Die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und geregelten Gegenständen ist verboten, wenn sie Befall mit geregelten Nicht-Quarantäneschädlingen aufweisen.
4. Die Einfuhr von Pflanzerde oder organischem Material – unbehandelt oder nicht sterilisiert - oder landwirtschaftlicher Sendungen für landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Zwecke, wenn daran Erde oder verbotene Gegenstände vorkommen, die nicht entfernt werden können, ist verboten.
5. Die Einfuhr von Pflanzenschädlingen in allen Stadien ist verboten.
6. Die Einfuhr von Behältnissen pflanzlichen Ursprungs, die als Beförderungsmittel oder Verpackungsmaterial oder für das Verbringen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen verwendet werden können, ist verboten.

Kontrollverfahren für die Einfuhr von Sendungen

Artikel 18

1. Sendungen sind bis zu 72 Stunden nach dem Entladen zu kontrollieren; Inspektoren können Sendungen sofort bei Ankunft ohne Wartezeit kontrollieren, sofern die Möglichkeit des Befalls mit gefährlichen Pflanzenschädlingen besteht.
2. Das Öffnen einer Sendung oder eines Teils davon und die Änderung von Kennzeichnungen sind nur im Beisein des Einführers oder seines Vertreters nach Abschluss der Kontrolle und mit Genehmigung der zuständigen Stelle gestattet.
3. Einfuhrgenehmigung, Frachtpapiere und Pflanzengesundheitszeugnis sind dem Inspektor vorzulegen.
4. Sendungen mit Waren, die zum Anpflanzen oder für die Vermehrung bestimmt sind, sind von einer Liste mit Angabe der Bezeichnung und Menge in Übereinstimmung mit der Einfuhrgenehmigung und dem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet; die Einfuhr zusätzlicher Mengen oder anderer Waren ist verboten.
5. Die zuständige Stelle kann in Absprache mit anderen Beteiligten Sendungen von Pflanzen zum Anpflanzen in Nacheinfuhr-Quarantäne halten und geeignete Maßnahmen ergreifen, sofern Anzeichen geregelter Schädlinge festgestellt werden.
6. Wird bei der Kontrolle der Sendung ein geregelter Nicht-Quarantäneschädling festgestellt, wird der Einführer unverzüglich schriftlich darüber informiert und es wird eine der folgenden Maßnahmen auf Kosten des Einführers angeordnet:
 - a) Behandlung nach einem von der zuständigen Stelle zugelassenen Verfahren;

- b) Wiederausfuhr in das Ursprungsland oder ein anderes Land;
 - c) Vernichtung unter Verwendung zulässiger effektiver Methoden.
7. Verabschiedung von Beschlüssen zur Festlegung geeigneter Methoden und Behandlungsparameter sowie Methoden zur Vernichtung und deren Durchführung.

Versagen der Wiederausfuhr

Artikel 19

Die zuständige Stelle ist ermächtigt, Sendungen, die in das Ursprungsland wiederausgeführt werden sollen, auf Kosten des Einführers zu vernichten, sofern der Einführer den Beschluss der zuständigen Stelle nicht in dem vorgeschriebenen Zeitraum durchgeführt hat. Die zuständige Stelle ist dem Einführer gegenüber nicht verantwortlich für Schäden oder Verluste infolge des Zurückhaltens oder der Behandlung von Gegenständen, sofern diese im Widerspruch zu den Bestimmungen des Gesetzes und der Vorschriften eingeführt wurden.

Errichtung von Einrichtungen für die Nacheinfuhrquarantäne

Artikel 20 ...

Orte für Lagerung, Zurückhalten und Behandlung

Artikel 21 ...

1. Zurückgehaltene Sendungen sind bis zum Abschluss der Labortests an Orten mit geeigneten Lagerbedingungen zur Gewährleistung der biologischen und Quarantänesicherheit zurückzuhalten. Lager der Einführer können bis zur endgültigen Freigabe oder Anordnung einer anderen Maßnahme verwendet werden, wenn die Lager den Anforderungen entsprechen und unter der Aufsicht und Kontrolle der zuständigen Stelle stehen.
2. Einrichtungen mit geeigneten technischen Möglichkeiten können zur Durchführung der Behandlungen, die von der zuständigen Stelle angeordnet wurden, zugelassen werden.
3. Die Kosten für die Lagerung trägt der Einführer.

Durchfuhrsendungen

Artikel 22

Die Anforderungen für Einfuhrsendungen gelten nicht für Durchfuhrsendungen (Transit), sofern folgendes eingehalten wird:

1. Sie sind so verpackt, dass kein Risiko der Ausbreitung von mitgeführten Schädlingen oder Krankheiten besteht.
2. Die Dokumente für die Sendung entsprechen den Einfuhranforderungen des Einfuhrlandes.
3. Die Angaben im Pflanzengesundheitszeugnis, das vom Ausfuhrland ausgestellt wurde, entsprechen der Sendung.
4. Sie werden im Staatsgebiet nicht gelagert oder aufgeteilt.

Wird die Sendung im Staatsgebiet gelagert, sind eine Einfuhrgenehmigung, Entseuchung oder Behandlung nicht erforderlich, wenn sie frei von Quarantäneschädlingen sind; sie muss jedoch entseucht werden, sobald 7 Tage Lagerung erreicht sind oder aber vorher auf Antrag der Beteiligten, sofern ...

Sendungen, die zurückgewiesen werden, werden unverzüglich und innerhalb der vorgeschriebenen Zeit wiederausgeführt, sofern der Beteiligte eine vom Zoll bestätigte Erklärung darüber vorlegt, welcher Teil ausgeführt und welcher Teil verbleiben soll. Ist der Zeitraum für die vollständige Wiederausfuhr abgelaufen, vernichtet die zuständige Stelle auf Kosten des Besitzers die Sendung.

Durchfuhrsendungen, die nicht in der vorgeschriebenen Zeit wieder ausgeführt werden, sind erneut zu kontrollieren und ggf. sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, sofern die Sendung Befall mit geregelten Schädlingen aufweist.

Eine Durchfuhrsendung darf während der Durchfuhr durch das Land nicht geöffnet, neu verpackt oder neu aufgeteilt werden; es darf eine zusätzliche Verpackung auf Kosten der Beteiligten verlangt werden, sofern das Entweichen von landwirtschaftlichen Schädlingen möglich ist.

Export

Artikel 23-24 ...

Pflanzengesundheitszeugnis

Artikel 25

Mit dem Pflanzengesundheitszeugnis wird bestätigt, dass eine Sendung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder geregelten Gegenständen die pflanzengesundheitlichen Anforderungen des Einfuhrlandes erfüllt, es wurde von der zuständigen Stelle des Ausfuhrlandes ausgestellt. Ein Pflanzengesundheitszeugnis ist nicht erforderlich für kleine Mengen von Obst, Schnittblumen, Zwiebeln und Knollen, sofern sie von Reisenden für deren persönlichen Bedarf und nicht für gewerbliche Zwecke mitgeführt werden. Das Pflanzengesundheitszeugnis erfüllt folgende Anforderungen:

1. Es entspricht dem anerkannten Muster des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens (IPPC).
2. Es ist in einer der Amtssprachen ausgestellt.
3. Es ist maschinenschriftlich oder handschriftlich in Großbuchstaben ausgestellt.
4. Es trägt die Unterschrift des ausfertigen Inspektors und das amtliche Siegel der ausfertigen Stelle des Ursprungslandes.
5. Es ist höchstens 14 Tage vor dem Versenden der Sendung aus dem Ausfuhrland ausgestellt worden und auch nicht nach Verlassen des Ausfuhrlandes.
6. Es liegt im Original vor. Eine Kopie wird nicht anerkannt.
7. Es enthält die vom Einführer beantragten zusätzlichen Erklärungen.
8. Ein Zeugnis wird nicht anerkannt, wenn die Anforderungen der Punkte 1 – 7 nicht erfüllt sind oder die Angaben nicht der Warensendung entsprechen. Der Einführer kann ein Ersatzzeugnis vom Ausfuhrland anfordern, dieses Zeugnis hat eine neue Nummer und ein Datum und enthält das Wort "Ersatzzeugnis" im Feld für zusätzliche Erklärungen. Zeugnisse werden nicht anerkannt, wenn sie Änderungen enthalten, die vom Ausstellenden nicht beglaubigt sind.

Einfuhr von Honigbienen

Artikel 26

Der Minister erlässt einen Beschluss über die Einfuhr von Honigbienen mit folgendem Inhalt:

1. Einfuhranforderungen;
2. Gefahren, einschließlich der unzulässigen Einfuhr von Quarantäneschädlingen.

Verletzungen

Artikel 27

Folgende Handlungen stehen im Widerspruch zu den Bestimmungen des Gesetzes und dessen Durchführungsbestimmungen, auch wenn sie von Angestellten oder Vertretern begangen werden.

1. gemäß dem Gesetz (Durchführungsgesetz) geregeltes Material im Widerspruch zu den Bestimmungen des Gesetzes anzubauen, zu besitzen, in Verkehr zu bringen oder zu verteilen, das entgegen den Bestimmungen des Gesetzes eingeführt wurde;
2. absichtliche Missachtung, Behinderung, Gefährdung oder Verhinderung der Durchführung von Maßnahmen durch Inspektoren gemäß den Bestimmungen des Gesetzes (der Verordnung);
3. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Nützlinge und geregelte Gegenstände, die zur Einfuhr bestimmt sind, an der Einlassstelle nicht anzuzeigen;
4. Maßnahmen gemäß dem Gesetz (Durchführungsgesetz) nicht durchzuführen;
5. vorsätzlich falsche Angaben zur Erlangung von Dokumenten zu machen;
6. Dokumente, die gemäß den Bestimmungen des Gesetzes (Durchführungsgesetz) ausgestellt wurden, zu ändern, zu fälschen oder zu vernichten.

Strafen

Artikel 28 ...

Widerspruch

Artikel 29

Gegen einen Beschluss der zuständigen Stelle kann innerhalb von zwei Wochen nach Erteilung des Bescheides Widerspruch beim Minister eingelegt werden; die Entscheidung des Ministers ist bindend.

Gebühren für Tests, Behandlungen und Kontrollen

Artikel 30

Der Minister erlässt Beschlüsse über die Gebühren für Maßnahmen gemäß dem Gesetz und dessen Durchführungsbestimmungen sowie Ausnahmen, sofern weitere gesetzliche Regelungen berührt werden.

Artikel 31 ...

Artikel 32

Alle Bestimmungen, die den Bestimmungen vorstehender Regelung entgegenstehen, sind aufgehoben.

Artikel 33

Vorstehende Durchführungsbestimmungen tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Saeed Bin Mohammed Al Raqbani

Geschehen am 7. Juli 2003